

20. 9. 1954 VIII / 208

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 18. Oktober

1954

## Inhalt:

<i>Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen vom 1. Oktober 1954 . . .</i>	<i>S. 227</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Landesvermessung vom 6. Oktober 1954. . . . .</i>	<i>S. 229</i>
<i>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) v. 28. 11. 1949 (GVBl. S. 287) vom 4. August 1954 . . . . .</i>	<i>S. 230</i>

## Verordnung

### über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen

Vom 1. Oktober 1954

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. August 1954 (GVBl. S. 213) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

Deutsche Staatsangehörige haben, bevor sie zum Studium des Bergfachs zugelassen werden können, eine praktische Ausbildung als Bergbaubeflissene unter Leitung und Aufsicht der Bergbehörde nach folgenden Vorschriften abzuleisten:

#### § 2

##### Voraussetzungen für die Annahme als Bergbaubeflissener

(1) Als Bergbaubeflissener kann jeder unbescholtene Bewerber angenommen werden, der

1. das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder ein anderes Zeugnis besitzt, das zum Studium des Bergfachs berechtigt,
2. für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist und
3. sich, falls er bereits im Bergbau praktisch arbeitet oder gearbeitet hat, nach Ansicht seiner Vorgesetzten bewährt hat

(2) Der Bewerber soll das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

#### § 3

##### Bewerbung und Annahme

(1) Das Gesuch um Annahme als Bergbaubeflissener ist in der Regel bei dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Oberbergamt einzureichen, und zwar möglichst bald nach Ablegung der Reifeprüfung.

Der Bewerber hat seinem Gesuch beizufügen:

1. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderes zum Studium des Bergfachs berechtigendes Zeugnis,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als drei Monate zurückliegt,
4. ein ärztliches Zeugnis über die Bergbautauglichkeit nach dem Verlangen des Oberbergamts.

(2) Beabsichtigt der Bewerber, seine Ausbildung in einem bestimmten Bergbaubezirk oder auf einem bestimmten Bergwerk zu beginnen, so hat er dies in seinem Gesuch anzugeben.

(3) Über das Gesuch entscheidet das Oberbergamt und erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(4) Nach seiner Annahme wird der Bergbaubeflissene in das beim Oberbergamt geführte Verzeichnis der Bergbaubeflissenen aufgenommen.

(5) Durch die Annahme erwirbt der Bergbaubeflissene keinen Anspruch auf eine spätere Anstellung bei der Bergbehörde oder im Bergwerksbetriebe.

#### § 4

##### Zweck und Ziel der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihn dadurch auf das Studium und auf seinen späteren Beruf vorzubereiten.

(2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bergbauzweigen und an verschiedenen Betriebspunkten eines Bergwerks — unter und über Tage — soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten

die wichtigeren bergmännischen Grund- und Facharbeiten durch eigene Ausübung zu erlernen und

den Bergwerksbetrieb und die Bergbautechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen.

(3) Besonders lehrreiche Einzelarbeiten soll der Bergbaubeflissene möglichst nicht nur durch Beobachten, sondern auch durch tätige Mitarbeit kennenlernen.

(4) Während der praktischen Ausbildung soll der Bergbaubeflissene sich nicht nur technische Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen, sondern sich auch bemühen, seinen Arbeitskameraden menschlich näherzukommen, für ihre Lebensverhältnisse Verständnis zu gewinnen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

#### § 5

##### Dauer und Einteilung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung dauert 12 Monate. Sie ist vor Beginn des Hochschulstudiums ohne Unterbrechung abzuleisten.

(2) Während der praktischen Ausbildung soll der Bergbaubeflissene mindestens zwei Bergbauzweige

kennenlernen, davon den Stein- oder Pechkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauzweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau).

(3) Während der ersten drei Monate seiner praktischen Ausbildung darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Danach ist ein mehrmaliger Wechsel gestattet, jedoch muß der Bergbaubeflissene auf jedem Bergwerk mindestens zwei Monate lang tätig sein. Ausnahmen sind beim Schachtabteufen und bei der Beschäftigung über Tage zulässig.

(4) Insgesamt hat der Bergbaubeflissene mindestens 300 Arbeits- und Belehrungsschichten zu verfahren.

#### § 6

#### Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Bergbaubeflissenen regeln sich nach dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan des Oberbergamts. Abweichungen kann das Oberbergamt in besonders begründeten Fällen genehmigen.

#### § 7

#### Überwachung und Leitung der praktischen Ausbildung durch die Bergbehörde

(1) Das Oberbergamt regelt und überwacht die Ausbildung des Bergbaubeflissenen im allgemeinen. Das Bergamt leitet die Ausbildung im einzelnen im Benehmen mit der Werksleitung.

(2) Nach der Annahme überweist das Oberbergamt den Bergbaubeflissenen dem Bergamt des Bezirks, in dem er seine praktische Ausbildung beginnen soll.

(3) Das Bergamt sorgt im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Bergbaubeflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht. Der Vorstand des Bergamts oder die von ihm beauftragten Beamten ziehen den Bergbaubeflissenen gelegentlich zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen.

(4) Der Bergbaubeflissene kann den Wunsch äußern, während der praktischen Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken oder auf bestimmten Bergwerken beschäftigt zu werden. Derartige Wünsche können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung zu vereinen sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

#### § 8

#### Rechtsstellung und Pflichten des Bergbaubeflissenen gegenüber der Bergbehörde und der Werksleitung

(1) Während der praktischen Ausbildung steht der Bergbaubeflissene zu dem Werk in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis, das sich hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitszeit nach den Tarifvereinbarungen für die Bergarbeiter und nach der Arbeitsordnung regelt.

(2) Der Bergbaubeflissene hat die Anweisung der Bergbehörde und seiner Vorgesetzten im Betrieb jederzeit unverzüglich zu befolgen. Er ist verpflichtet, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse seiner Ausbildung veranstalteten Unterrichtskurse, Übungen und Vorträge zu besuchen.

#### § 9

#### Schriftverkehr des Bergbaubeflissenen mit der Bergbehörde

Der Bergbaubeflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde (Bergamt, Oberbergamt) grundsätzlich schriftlich vorzubringen. Solange er einem Bergamt zur Ausbildung überwiesen ist, hat er alle Gesuche an das Oberbergamt durchlaufend bei dem Bergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk oder in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

#### § 10

#### Arbeit des Bergbaubeflissenen im Schichtlohn und im Gedinge

In den ersten beiden Monaten soll der Bergbaubeflissene nur mit bergmännischen Arbeiten im Schichtlohn beschäftigt werden. Danach soll er während eines möglichst großen Teiles der praktischen Ausbildungszeit Gedingearbeiten verrichten.

#### § 11

#### Belehrungsschichten

(1) In jeder Woche soll der Bergbaubeflissene eine Belehrungsschicht zum Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und Anlagen ausführen, die er durch die praktische Arbeit nicht kennenlernt.

(2) Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsleiters und des Bergamts verfahren werden.

#### § 12

#### Tagebuch

(1) Der Bergbaubeflissene hat ein Tagebuch nach dem folgenden Muster zu führen.

Jahr, Tag, Monat	Zahl der Arbeitsschichten im Gedinge	Beleh- rungs- schich- ten	Art u. Ort der Beschäfti- gung	Bemer- kungen
---------------------	---	------------------------------------	---	------------------

(2) Der Bergbaubeflissene hat das Tagebuch am Ende jedes Monats dem Betriebsführer zur Prüfung und zur Beifügung eines Vermerks über die Richtigkeit der Eintragungen, den Fleiß bei der Arbeit sowie über die Anstelligkeit und Führung vorzulegen und dem Bergamt bis zum 10. des darauffolgenden Monats zur Prüfung und Bescheinigung einzureichen.

#### § 13

#### Schriftliche Ausarbeitungen

(1) Der Bergbaubeflissene hat während seiner praktischen Ausbildung insgesamt sechs schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Aufgaben stellt das Bergamt; es kann Wünsche oder Vorschläge des Bergbaubeflissenen berücksichtigen.

(2) In den Arbeiten soll der Bergbaubeflissene Betriebsverhältnisse oder Arbeitsverfahren beschreiben, die er während seiner praktischen Tätigkeit aus eigener Anschauung kennengelernt hat. Die Arbeiten sollen knapp gehalten, aber möglichst erschöpfend sein und durch selbstangefertigte Handzeichnungen erläutert werden. Sie sollen erkennen lassen, was der Bergbaubeflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Weitschweifige, nicht zum Thema gehörende Ausführungen sind zu vermeiden, allgemein gehaltene Ausführungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

(3) Die Ausarbeitungen sind am Ende jedes zweiten Monats oder zu einem anderen vom Bergamt zu

bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Das Bergamt begutachtet die Arbeiten und gibt sie dem Bergbaubeflissenen zurück.

(4) Für eine nicht ausreichende Arbeit kann eine Ersatzarbeit verlangt werden.

#### § 14

##### Schichtversäumnisse

(1) Schichtversäumnisse hat der Bergbaubeflissene dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Wiederaufnahme der Arbeit.

(2) Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus betrieblichen Gründen kann das Oberbergamt auf Antrag bis zu 18 Schichten auf die Mindestzahl anrechnen. Es kann ferner gestatten, daß aus solchen Gründen versäumte Schichten in den Hochschulferien nachgeholt werden, sofern die nachzuholende Zeit weniger als drei Monate beträgt.

#### § 15

##### Erholungsurlaub

Erholungsurlaub bedarf der Genehmigung des Oberbergamts; eine Anrechnung auf die Mindestzahl von 300 Schichten findet nicht statt.

#### § 16

##### Halbjahresprüfung

Gegen Ende des ersten Halbjahres kann eine erste Prüfung des Bergbaubeflissenen (Halbjahresprüfung) stattfinden, die von dem Bergamtsleiter oder einem von ihm damit beauftragten Beamten unter Tage abgehalten wird. Bei dieser Prüfung hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er die einfacheren bergmännischen Grundarbeiten fachgerecht auszuführen versteht und ausreichende allgemeine Kenntnisse der von ihm bisher verrichteten Arbeiten besitzt.

#### § 17

##### Probegrubenfahrt

(1) Frühestens im 12. Monat der praktischen Ausbildung des Bergbaubeflissenen findet als deren Abschluß eine praktische Prüfung unter und über Tage, die Probegrubenfahrt, statt, die von dem Vorstand des Bergamts oder seinem Vertreter in Gegenwart eines Vertreters der Werksleitung abgehalten wird. Bei dieser Prüfung hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigeren bergmännischen Grund- und Facharbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetriebe und von den bergpolizeilichen Vorschriften sowie vom Markschneide- und Rißwesen besitzt.

(2) Zur Probegrubenfahrt soll sich der Bergbaubeflissene spätestens 14 Tage vor Beendigung seiner Ausbildung bei dem Bergamt melden, dessen Aufsicht er untersteht. Bei der Meldung sind das Tagebuch und die während der praktischen Ausbildung angefertigten Ausarbeitungen vorzulegen.

(3) Bei ungenügendem Ausfall kann die Probegrubenfahrt erst nach einer weiteren Beschäftigung des Bergbaubeflissenen von zweimonatiger Dauer wiederholt werden. Die gesamte Ausbildung verlängert sich in diesem Falle um zwei Monate.

(4) Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt dem Bergbaubeflissenen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der praktischen Ausbildung (Abschlußbescheinigung).

(5) Hat ein Bergbaubeflissener einen Teil der praktischen Ausbildung in den Hochschulferien nachzuholen, stellt das Oberbergamt ihm vor Aufnahme des Studiums eine Bescheinigung aus, daß die Nachholung der praktischen Ausbildung genehmigt ist und seitens der Bergbehörde keine Bedenken gegen die Aufnahme des Studiums bestehen.

#### § 18

##### Verlängerung der praktischen Ausbildung

(1) Macht ein Bergbaubeflissener in seiner Ausbildung keine ausreichenden Fortschritte oder entsprechen seine Kenntnisse oder sein Fleiß nicht den Anforderungen, die billigerweise an ihn gestellt werden müssen, so kann das Oberbergamt die Gesamtdauer der Ausbildung bis zu 3 Monaten verlängern.

(2) Ein Bergbaubeflissener, der auch nach einer dreimonatigen Verlängerung keine ausreichenden Leistungen oder Kenntnisse aufweist, muß aus der Ausbildung ausscheiden.

#### § 19

##### Disziplinarische Aufsicht der Bergbehörde über den Bergbaubeflissenen

(1) Während der praktischen Ausbildung untersteht der Bergbaubeflissene bis zur Aushändigung der Abschlußbescheinigung auch außerhalb der Arbeitszeit der disziplinarischen Aufsicht der Bergbehörde.

(2) Das Oberbergamt kann einen Bergbaubeflissenen entlassen, wenn er ungenügende Leistungen zeigt, sich tadelhaft führt oder sich sonst als ungeeignet erweist.

#### § 20

##### Ausnahmebestimmungen für Personen mit praktischer bergmännischer Vorbildung

Personen, die das Reifezeugnis oder ein zum Studium des Bergfachs berechtigendes Zeugnis besitzen und sich nachweislich ausreichende Kenntnisse vom Bergbau durch eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit erworben haben, kann das für ihren Wohnort zuständige Oberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die für das Studium des Bergfachs vorgeschriebene praktische Ausbildung als abgeleistet angesehen werden kann.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anweisung der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft über die praktische Lehrzeit der Bergbaubeflissenen vom 10. 7. 1934 / 9. 4. 1936 (GVBl. 1934 S. 305 / 1936 S. 76) aufgehoben.

München, den 1. Oktober 1954

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Hanns Seidel, Staatsminister

## Verordnung

### zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Landesvermessung

Vom 6. Oktober 1954

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 10. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) wird bestimmt:

Die Nummer 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Landesvermessung vom 27. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 25) erhält folgende Fassung:

„(3) Der ständige Vertreter des Präsidenten des Landesvermessungsamts sowie die Abteilungsleiter werden vom Staatsministerium der Finanzen, die Gruppenleiter vom Präsidenten des Landesvermessungsamts bestimmt.“

München, den 6. Oktober 1954

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

## Entscheidung

### des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) v. 28.11.1949 (GVBl. S. 287)

Im Namen des Freistaates Bayern!\*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Karl Krska, Osumiver, Calla Colon 755, Paraguay, vertreten durch Dr. Tadeusz Zgainski, Rechtsanwalt bei den Gerichten der Alliierten Hohen Kommission, München, Moosacher Straße 11,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. 11. 1949 (GVBl. S. 287)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. August 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg,
5. Landgerichtspräsident Dr. Herrmann, Landgericht Deggendorf,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München,

folgende

#### Entscheidung:

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 (1. Halbsatz) der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. November 1949 (GVBl. S. 287) ist insoweit nichtig, als darin bestimmt wird, daß antragsberechtigt nur Flüchtlinge „mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung“ sind; nichtig ist auch die im 2. Halbsatz enthaltene Vorschrift: „Die Zuzugs-(Rückkehr-)genehmigung muß vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern von der zuständigen Stelle erteilt worden sein“.

#### Gründe:

##### I.

1. Der Antragsteller Karl Krska flüchtete im Jahre 1948 aus der Tschechoslowakei, deren Staatsangehörigkeit er besaß, nach Bayern. Er wohnte vom 22. 9. 1948 bis zum 18. 12. 1951 in Fürth/Bay. Eine Aufenthaltsgenehmigung auf unbestimmte Dauer ist ihm am 22. 4. 1949 von der Regierung von Mittelfranken erteilt worden.

\*) Die Entscheidung (VI. 119-VII-52) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat während seines Aufenthalts in Bayern Entschädigungsansprüche wegen erlittener Haft auf Grund des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz — EG) vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) gegen das Land Bayern angemeldet. Er stützte sich dabei auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, nach dem Wiedergutmachung solchen Geschädigten gewährt wird, die am 1. 1. 1947 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Bayern hatten oder seither dem Lande als Flüchtling zugewiesen wurden. Die letzte Alternative der Gesetzesbestimmung (zugewiesener Flüchtling) nahm der Antragsteller für sich in Anspruch. Das Landesentschädigungsamt erteilte ihm am 20. 2. 1952 einen ablehnenden Bescheid; es berief sich dabei auf § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 der — von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen — Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung — HEV) vom 28. 11. 1949 (GVBl. S. 287). Diese Vorschrift lautet: „Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 1. Januar 1947 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Bayern hatten oder seit diesem Tage dem Lande Bayern als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung zugewiesen wurden; die Zuzugs-(Rückkehr-)genehmigung muß vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern von der zuständigen Stelle erteilt worden sein.“

2. Mit Schriftsatz vom 29. 8. 1952 erhob der — inzwischen nach Paraguay ausgewanderte — Antragsteller „auf Grund der §§ 2 Nr. 6 und 7, 48 und 54 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 und auf Grund des Art. 120 der Bayerischen Verfassung“ Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Er machte geltend, daß § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV insoweit verfassungswidrig sei, als darin eine vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern erteilte Zuzugsgenehmigung verlangt werde. Die Vorschrift enthalte eine Einschränkung des § 6 EG, die durch die allgemeine Ermächtigungsklausel des § 52 EG nicht gedeckt sei. § 16 Abs. 3 EG, der zum Erlaß „näherer Bestimmungen“ ermächtige, sei auf die Vorschriften des § 6 EG nicht anwendbar. Für einen politischen Flüchtling sei es unmöglich, sich im voraus eine Genehmigung zur Flucht und Einreise in ein anderes Land zu beschaffen, die angefochtene Vorschrift führe also praktisch dazu, daß kein politischer Flüchtling, auch wenn er die Aufenthaltsgenehmigung und Zuweisung für das Land Bayern erhalte, Ansprüche nach dem EG erheben könne. Damit sei auch Art. 118 BV verletzt, da auf diese Weise Ausländer schlechter gestellt würden als eventuelle Flüchtlinge deutscher Volkszugehörigkeit, welche im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen zurückgeführt würden und bei denen die Möglichkeit bestehe oder bestanden habe, vor dem Eintritt in das bayerische Landesgebiet eine listenmäßige Zuzugsgenehmigung zu erhalten. § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer von 25. 4. 1951, das auf den Antragsteller Anwendung finde, verbiete eine solche Benachteiligung. Die Schlechterstellung ausländischer Flüchtlinge verstoße auch gegen Art. 119 BV. Der Antragsteller habe die Aufenthaltsgenehmigung von der Regierung von Mittelfranken erhalten und laut Mitteilung des Landeszuzugsamtes einer Bestätigung durch dieses Amt nicht mehr bedürft. Er sei in rechtliche Beziehungen zum bayerischen Staat und zu den bayerischen Gesetzen getreten und deshalb berechtigt, seinen Anspruch aus dem EG zu verfolgen und Beschwerde zum Bayer. Verfassungsgerichtshof zu erheben.

In einem Nachtragschriftsatz des Antragstellers vom 19. 10. 1953 wurde ausgeführt, daß das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 1953

(BEG) wegen des in § 104 Abs. 1 aufgenommenen Vorbehaltes den § 6 EG nicht berührt habe und daß die Klage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV demnach durch das BEG nicht hinfällig werde.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

a) Der Bayer. Landtag erklärte, daß er sich nicht am Verfahren beteilige.

b) Der Bayer. Senat führte aus, daß die angefochtene Vorschrift nicht die durch Art. 55 Nr. 2 BV einer Durchführungsbestimmung gezogenen Grenzen überschreite. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EG lasse die Frage offen, ob die Zuzugsgenehmigung vor Eintritt in das bayerische Staatsgebiet erteilt sein müsse oder ob auch eine nachträgliche Zuzugsgenehmigung genüge. Die Regelung dieser und anderer Fragen habe das Gesetz in § 16 Abs. 3 hinsichtlich der Haftentschädigung einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung überlassen und dabei, wie sich aus den Worten „nähere Bestimmungen“ und auch aus § 16 Abs. 3 Satz 2 ergebe, eine Rechts-Verordnung im Auge gehabt, die über den Rahmen einer Ausführungs-Verordnung hinausgehen könne. Übrigens werde bei der Auslegung der angefochtenen Bestimmung anzunehmen sein, daß unter dem „Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern“ die Niederlassung innerhalb Bayerns nach Entlassung aus den für Flüchtlinge eingerichteten Durchgangslagern zu verstehen sei, also nicht schon der Grenzübergang. Eine Schlechterstellung der Ausländer gegenüber den Flüchtlingen deutscher Volkszugehörigkeit sei der angefochtenen Bestimmung nicht zu entnehmen. Zur Überprüfung, ob das Bundesgesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer verletzt sei, sei der Verfassungsgerichtshof nicht zuständig.

c) Der Bayerische Ministerpräsident übermittelte folgende Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung: Es müsse zweifelhaft erscheinen, ob der Antragsteller als außerhalb des Bundesgebiets lebender Ausländer die vorliegende Popularklage erheben könne; ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung habe er jedenfalls nicht, da er die Flüchtlingseigenschaft keinesfalls besessen habe und schon deshalb — selbst wenn die angefochtene Vorschrift nichtig wäre — nicht antragsberechtigt im Sinn der Haftentschädigungsverordnung wäre. Es sei zu bezweifeln, ob jeder Bewohner irgendeines Landes der Erde — unabhängig von einer etwas verbürgten Gegenseitigkeit — bayerische Gesetze durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof auf ihre Übereinstimmung mit der Bayerischen Verfassung überprüfen lassen könne. Unterstelle man die Zulässigkeit des Antrags, so erweise sich dieser doch als unbegründet. Das in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EG aufgestellte Erfordernis der „Rechtmäßigkeit“ des Wohnsitzes müsse nicht nur für die Fälle der Innehabung des Wohnsitzes am 1. 1. 1947, sondern auch dann gelten, wenn der Wohnsitz nach diesem Zeitpunkt begründet werde. Die Auffassung, daß die Zuweisung als Flüchtling allein, also ohne gleichzeitige rechtmäßige Wohnsitzbegründung in Bayern, das Land Bayern zu Wiedergutmachungsleistungen verpflichte, würde dem Sinn des § 6 Abs. 1 und 2 EG, der auf die Tatsache rechtmäßig begründeter örtlicher Beziehungen zum Land Bayern abstelle, widersprechen. Die Zuweisung als Flüchtling stelle lediglich eine Verteilungsmaßnahme einer dem Land Bayern übergeordneten Stelle (Kontrollrat, Hohe Kommission, Militärregierung, Bundesregierung) dar. Durch das Entschädigungsgesetz von 1949 hätten bei weitem nicht alle Verfolgten und nicht alle durch die Verfolgung zugefügten Schäden entschädigt werden sollen, da man die finanzielle Leistungsfähigkeit der Länder habe berücksichtigen müssen. Es sei bekannt,

daß die ausländischen Aussiedlungsbehörden, die nach Abschluß der allgemeinen Aussiedlung die Aufnahme in die Aussiedlungstransporte grundsätzlich von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung des Aufnahmelandes abhängig gemacht hätten, auch Personen in die Transporte eingereiht hätten, die keine Zuzugsgenehmigung hätten vorweisen können. Dieser Personenkreis sei von der Wiedergutmachung in Bayern ebenso ausgeschlossen wie Personen, die sich am 1. 1. 1947 in Bayern aufhielten, ohne hier einen rechtmäßigen Wohnsitz zu haben, oder wie Personen, die zwar durch vorherige Erteilung einer Zuzugsgenehmigung rechtmäßig ihren Wohnsitz in Bayern begründet hätten, dem Lande Bayern aber nicht von einer übergeordneten Stelle als Flüchtling zugewiesen worden seien. Die angefochtene Bestimmung lege unter zutreffender Abwägung der im EG zum Ausdruck kommenden Bewertungen dessen Begriffe aus und schränke das EG nicht ein. Sie verstoße nicht gegen Art. 118 BV, und zwar schon deshalb nicht, weil diese Verfassungsvorschrift nicht den Sinn habe, daß Ausländer in den Genuß von Leistungen, die durch bayerische Gesetze begründet würden, in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige kommen sollten. Es würden hier nicht gleichliegende Tatbestände willkürlich ungleich behandelt. Die Übereinstimmung der angefochtenen Vorschrift mit § 3 des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer habe der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen.

Der Bayerische Ministerpräsident legte ferner als weitere Stellungnahme der Staatsregierung eine Äußerung des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. 10. 1953 vor, in der die Auffassung vertreten wird, durch das BEG vom 18. 9. 1953 seien das EG vom 12. 8. 1949 und damit auch die bisherigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz einschließlich der HEV außer Kraft getreten. In weiteren Schriftsätzen vom 30. 11. 1953 und 10. 4. 1954 wurde ausgeführt, daß § 104 Abs. 1 Satz 2 BEG nur das den Verfolgten günstigere Landesrecht weitergelte, daß das EG aber nicht Landesrecht sondern partielles Bundesrecht sei. Weiterhin stelle aber auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 EG keine weitergehende Vorschrift i. S. von § 104 Abs. 1 BEG dar, da sich der dort enthaltene Begriff des Flüchtlings mit dem des Vertriebenen in § 8 Abs. 1 Ziff. 4 BEG decke und darüber hinaus die Vertriebenen durch das BEG sogar günstiger gestellt würden, weil es nicht mehr auf eine rechtmäßige Wohnsitzbegründung bzw. auf eine Zuweisung als Flüchtling durch eine übergeordnete Stelle ankomme.

4. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## II.

1. Nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) kann die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 S. 4 BV) „von jedermann“ durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Die Befugnis zur Erhebung einer solchen Popularklage ist also nicht — wie im Fall des Art. 120 BV — davon abhängig gemacht worden, daß der Antragsteller im Staatsgebiet seinen Wohnsitz hat oder sonst in bestimmten Rechtsbeziehungen zum Freistaat Bayern steht. Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Popularklage nicht, wie die Verfassungsbeschwerde des Art. 120 BV, dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des einzelnen dient, sondern den Schutz der Grundrechte als Institution bezweckt. Sie steht daher jedermann zu, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst in einem Grundrecht verletzt ist oder ob er sich im Staatsgebiet aufhält. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob Fälle denkbar sind, in denen ein

Antrag nach Art. 98 Satz 4 BV unzulässig wäre etwa deshalb, weil er sich als Rechtsmißbrauch darstellen würde. Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der Antragsteller hat von 1948 bis 1951 in Bayern gewohnt und während dieser Zeit Ansprüche auf Grund eines in Bayern geltenden Gesetzes gegen den Freistaat Bayern erhoben; seine Ansprüche sind auf Grund einer von der Bayer. Staatsregierung erlassenen Vorschrift abgewiesen worden. Wenn der Antragsteller diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen die Bayerische Verfassung für nichtig hält und — zwecks Weiterverfolgung seiner Ansprüche — die Feststellung dieser Nichtigkeit begehrt, so kann darin keinesfalls ein Mißbrauch einer gesetzlich vorgesehenen Klagemöglichkeit gefunden werden. Der Umstand, daß der Antragsteller inzwischen nach Südamerika ausgewandert ist, steht daher seiner Befugnis zur Erhebung der Popularklage nicht entgegen. Darauf, ob in der Rechtsordnung des Landes, in dem der Antragsteller nach seiner Auswanderung Aufnahme gefunden hat, ebenfalls verfassungsrechtliche Klagen vorgesehen sind und dabei die Gegenseitigkeit verbürgt ist, hat es dabei nicht anzukommen.

2. Unter den Begriff des „Gesetzes“ im Sinne des § 54 VfGHG fallen, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, auch Rechtsverordnungen (vgl. die Entscheidung vom 26. 1. 1951 — Vf. 135—VII—49 — VGH n. F. 4 II 1/7). Die im vorliegenden Verfahren angefochtene HEV enthält für jedermann verbindliche Rechtsnormen und hat den Charakter einer Rechtsverordnung. Der Antragsteller behauptet, daß sie gegen Art. 118 Abs. 1 BV, der ein Grundrecht gewährleistet, verstoße. Der Antrag ist also insoweit statthaft.

3. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verfahrens ist allerdings, daß die angefochtene Norm am Maßstab der Bayerischen Verfassung überhaupt gemessen werden kann. Diese Voraussetzung wäre nicht gegeben, wenn die HEV Bundesrecht wäre, das der Überprüfung durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof entzogen ist. Das EG als früheres Länderratsgesetz ist, wie der Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungen vom 24. 4. 1952 (GVBl. S. 210 — VGH n. F. 5 II 103) und vom 23. 5. 1952 (GVBl. S. 216) näher dargelegt hat, nach Art. 125 GG partielles Bundesrecht geworden. Die HEV ist, wie sich aus ihrer Präambel und ihrem Inhalt ergibt, auf Grund der in § 16 Abs. 3 EG enthaltenen Ermächtigung: „Nähere Bestimmungen trifft eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung“ von der Bayer. Staatsregierung erlassen worden. Die in dieser Gesetzesvorschrift enthaltene Delegation bedeutet, daß die Landesregierung auf dem von der Ermächtigung umfaßten Rechtsgebiet und im Rahmen dieser Ermächtigung ihre eigene Landesstaatsgewalt betätigen kann; sie setzt, wenn sie von der Ermächtigung Gebrauch macht, nicht partielles Bundesrecht, sondern Landesrecht (vgl. Bonner Kommentar Anm. II a 3 d Abs. 2 und 6 b zu Art. 129 GG). Die HEV ist demnach bayerisches Recht (so schon die Entscheidung vom 13. 7. 1953 — Vf. 39—VII—52 — VGH n. F. 6 II 117, übereinstimmend auch Blesin-Wilden BEG § 104 Note 25). Als bayerisches Recht ist sie nicht nur an die ermächtigende Norm, sondern darüber hinaus im Geltungsbereich der Bayerischen Verfassung an deren Bestimmungen gebunden, sofern die ermächtigende (der Landesverfassung vorgehende) Norm nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach das Gegenteil bestimmt (vgl. die angeführte Entscheidung vom 23. 5. 1952). Eine solche Bestimmung ist dem § 16 EG nicht zu entnehmen. Es bestehen daher auch insofern keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags und die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs.

4. Die Zulässigkeit der vorliegenden Popularklage ist allerdings noch aus einem weiteren Grund angezweifelt worden. Die Staatsregierung vertritt (in

Übereinstimmung mit dem Kommentar von Blesin-Wilden Note 10 und 16 zu § 104 BEG, a. A. van Dam, BEG S. 170 ff sowie die Entschädigungskammer I des Landgerichts Stuttgart in einer Entscheidung vom 11. 1. 1954) die Auffassung, daß die Besitzstandsklausel des § 104 BEG, nach der das den Verfolgten günstigere Landesrecht aufrechterhalten bleibt, auf das EG als Länderratsgesetz überhaupt keine Anwendung finde. Sie ist der Ansicht, daß dieses Gesetz und damit auch die auf ihm beruhenden bayerischen Durchführungsbestimmungen, insbesondere also die HEV, mit dem 1. 10. 1953 außer Kraft getreten seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung zutrifft. Denn selbst wenn die angefochtene Bestimmung der HEV durch das BEG aufgehoben worden wäre, so würde dieser Umstand der Fortführung der Popularklage und einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs jedenfalls dann nicht entgegenstehen, wenn an der Kontrolle der Norm auf ihre Verfassungsmäßigkeit noch ein objektives Interesse besteht, wenn die Frage, ob die angefochtene Bestimmung von Anfang an verfassungswidrig war, für die Durchführung von Ansprüchen der Verfolgten noch von Bedeutung sein kann (vgl. dazu die Entscheidungen vom 4. 4. 1952 — VGH n. F. 5 II 85/94 — und vom 22. 6. 1953 — Vf. 88—VII—52). Ein solches Interesse kann hier nicht ausgeschlossen werden. Denn wenn die Auffassung des Antragstellers richtig ist, so würde das bedeuten, daß möglicherweise vor dem 1. 10. 1953 im EG gewährte Ansprüche von Verfolgten lediglich deshalb abgewiesen worden sind, weil die zuständigen Stellen (LEA) eine verfassungswidrige und deshalb nichtige Norm angewendet haben, oder daß Verfolgte von einer Geltendmachung von Ansprüchen abgesehen haben, weil sie die entgegenstehende Vorschrift der HEV für gültig und einen Antrag deshalb für aussichtslos hielten. Es wäre dann — nach Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Vorschrift — weiter nicht ausgeschlossen, daß von seiten dieser Verfolgten der Versuch gemacht würde, trotz einer inzwischen erfolgten Aufhebung des EG und der HEV noch Ersatzansprüche gegen das Land durchzusetzen, so daß schon aus diesem Grunde ein objektives Interesse an der Kontrolle der Norm bejaht werden muß. Dabei hat es nicht auf den konkreten Einzelfall des Antragstellers anzukommen, sondern ganz allgemein auf die Bedeutung, die die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift in der Gegenwart noch haben kann. Es ist deshalb auch belanglos, ob der vom Antragsteller erhobene Anspruch auf Entschädigung etwa schon aus anderen Rechtsgründen, wie sie die Staatsregierung anführt, ohne Erfolg hätte bleiben müssen, und es ist ohne Bedeutung, ob das BEG die Stellung des Beschwerdeführers schlechter oder besser gestaltet hat als das EG. Eine Beschwerde des Antragstellers ist nicht Voraussetzung für die Popularklage.

5. Der Antrag vom 29. 8. 1952 ist also zulässig. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist zur Überprüfung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV am Maßstab der Bayerischen Verfassung berufen, und zwar hat sich diese Prüfung in erster Linie darauf zu erstrecken, ob die angegriffene Vorschrift Grundrechte unzulässig einschränkt (Art. 98 S. 4 BV). Gelangt der Verfassungsgerichtshof aber zu der Überzeugung, daß die umstrittene Bestimmung zwar nicht wegen Grundrechtsverletzung, wohl aber aus anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten verfassungswidrig ist, so hat er auch diese anderen Gesichtspunkte zu berücksichtigen (so die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, vgl. insbesondere die Entscheidung vom 15. 12. 1950, GVBl. 1951 S. 33/37).

### III.

Die in diesem Rahmen vorgenommene Überprüfung der angefochtenen Norm ergibt:

1. Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz — EG) ist vom süddeutschen Länderrat als zoneneinheitliches Gesetz für die US-Zone beschlossen und im August 1949 in den einzelnen Ländern dieser Zone verkündet worden. Bei den sehr umfangreichen, sich über mehr als zwei Jahre hinziehenden Vorarbeiten mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß damals in anderen Ländern Westdeutschlands (außerhalb des amerikanischen Besatzungsgebietes) eine erschöpfende Wiedergutmachungsregelung noch nicht vorlag. Es mußte deshalb festgelegt werden, welchen Personen aus dem großen Kreis der Verfolgten Entschädigungsansprüche gegen das einzelne Land der US-Zone als Träger der Wiedergutmachungspflicht eingeräumt werden sollten, denn ohne eine solche Abgrenzung bestand die Gefahr, daß Verfolgte aus den anderen Zonen in ein Land der US-Zone abwanderten, das ihnen günstigere Bedingungen für die Durchsetzung ihrer Ansprüche bot als ihr bisheriges Aufenthaltsland. Eine solche Abwanderung würde die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes, das Leistungen nach dem Länderrats-EG zu gewähren hatte, in einem nicht tragbaren Umfang in Anspruch genommen haben. Der Referentenentwurf für ein allgemeines Entschädigungsgesetz vom Juli 1947 wollte deshalb zunächst zur Voraussetzung für die Erhebung von Ansprüchen machen, daß der Verfolgte deutscher Staatsangehöriger sei und bereits „zu Beginn der den Wiedergutmachungsanspruch begründenden Handlung“ oder — unter besonderen Voraussetzungen — vor dem 1. 7. 1946 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Lande gehabt habe, das er in Anspruch nehmen wolle (vgl. a. § 4 des Sonderfondsgesetzes vom 1. 8. 47 — GVBl. S. 164). Von dieser Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten kam der mit den Vorarbeiten betraute Sonderausschuß jedoch schon im September 1947 ab; man einigte sich — auf Grund eines hessischen Vorschlags — dahin, daß das Land dann zur Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen verpflichtet sein solle, wenn der Verfolgte (abgesehen von anderen, hier nicht einschlägigen Fällen) entweder am 1. 1. 1947 seinen Wohnsitz im Landesgebiet gehabt habe oder „seither als Flüchtling diesem Gebiet zugewiesen“ worden sei. Diese Formulierung fand dann auch, nachdem bei der ersten Alternative (Wohnsitz) noch das Wort „rechtmäßig“ zugefügt und der gewöhnliche Aufenthalt hilfsweise für genügend erklärt worden war, Aufnahme in den endgültigen Gesetzestext (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EG).

2. Was unter einer „Zuweisung“ im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen ist, wurde im Gesetz nicht gesagt und, soweit aus den beigezogenen Akten des ehemaligen Stuttgarter Länderrats und des Bayer. Staatsministeriums der Justiz ersichtlich, auch während der Beratungen des für die Abfassung des EG gebildeten Sonderausschusses nicht näher erörtert. Die Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte hat diesen Begriff einhellig dahin ausgelegt, daß es sich bei einer Zuweisung stets um die Maßnahme einer dem Lande übergeordneten Stelle (z. B. Kontrollrat, Militärregierung, Hohe Kommission, Bundesregierung) handeln müsse. Es genüge nicht, wenn die „Zuweisung“ nur von einem (gleichgeordneten) anderen Land ausgesprochen werde und insbesondere könne sich ein Land nicht selbst — durch freiwillige Aufnahme — Flüchtlinge „zuweisen“. Dagegen ist es in der Rechtsprechung als ausreichend angesehen worden, wenn ein Flüchtling im Sammeltransport oder auch einzeln unmittelbar in ein Land kommt, das nach dem Überführungsplan der Alliierten Kommission als Aufnahmegebiet für Flüchtlinge aus seiner Heimat allgemein bestimmt worden ist. Festgehalten wird aber stets daran, daß die Zuweisung — im konkreten Fall oder allgemein — durch eine dem in Anspruch genommenen Land übergeordnete Stelle aus-

gesprochen sein müsse. Diese Ansicht ist im vorliegenden Verfahren auch von der Staatsregierung unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München, Entschädigungssenat (u. a. Beschluß vom 5. 3. 1952 W—EG—7/52) vertreten worden. Der Verfassungsgerichtshof tritt dieser Auffassung, für die auch die oben unter III 1 dargestellte Entstehungsgeschichte spricht, ebenfalls bei.

3. Auslegungsschwierigkeiten haben sich dagegen hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV ergeben. Dieser übernahm die erste Alternative des § 6 EG (rechtmäßiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) unverändert, wiederholte insoweit also lediglich dessen Wortlaut. Für die zweite Alternative (Zuweisung) brachte die bayerische Durchführungsvorschrift dagegen eine andere Formulierung; statt „oder seither dem Lande als Flüchtling zugewiesen wurde“ (§ 6 EG) heißt es jetzt in § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV: „oder seit diesem Tage dem Lande Bayern als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung zugewiesen wurden; die Zuzugs- (Rückkehr-)genehmigung muß vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern von der zuständigen Stelle erteilt worden sein“. Darüber, ob diese Formulierung der HEV nicht eine unzulässige Einschränkung gegenüber dem EG bedeute, ergaben sich schon bald nach Inkrafttreten der HEV Zweifel.

a) Zu einer beim Landtag angebrachten — dem § 12 Nr. 1 der 2. DVO zum EG v. 17. 5. 1950 (GVBl. S. 83) betreffenden Beschwerde nahm das Bayer. Staatsministerium der Finanzen in einem an das Landtagsamt gerichteten Schreiben vom 26. 10. 1950 (Nr. IV 100 354 — N 510) wie folgt Stellung: § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV (und § 12 Nr. 1 der 2. DVO) seien nicht so auszulegen, daß alle nach dem 1. 1. 1947 nach Bayern zugezogenen Flüchtlinge die Zuzugsgenehmigung vor Eintritt in das Land Bayern erhalten haben müßten. Einer solchen vorherigen Genehmigung bedürften nicht die Flüchtlinge, welche nach dem 1. 1. 1947 aus den von der deutschen Bevölkerung auf Grund des Potsdamer Abkommens zu räumenden Gebieten unmittelbar nach Bayern gekommen seien und nach ihrer Niederlassung in Bayern den Flüchtlingsausweis erhalten hätten. In dem Umstand, daß diese Flüchtlinge meist in gelenkten und geschlossenen Transporten nach Bayern gelangt seien, sei bereits eine Zuweisung i. S. des § 6 EG zu erblicken, so daß von dem Erfordernis der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abgesehen werden könne. Dagegen sei § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV in den Fällen von Bedeutung, in denen ein Flüchtling sich zunächst in einem anderen deutschen Land niedergelassen habe und erst von dort nach Bayern zugezogen sei; ein solcher Flüchtling werde nur dann als zugewiesener Flüchtling i. S. des § 6 EG anerkannt, wenn er die Zuzugsgenehmigung vor Eintritt in das Land Bayern erhalten habe. Da § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV nur bei solchen verfolgten Flüchtlingen zur Anwendung komme, die ohne vorherige Zuzugsgenehmigung ihren Aufenthalt aus einem anderen Land nach Bayern verlegt hätten, könne von einer Einschränkung des § 6 EG durch die HEV keine Rede sein, es liege „eher eine Erweiterung“ des EG vor; da man den Standpunkt habe einnehmen können, daß Flüchtlinge, die sich bereits in einem anderen deutschen Land niedergelassen hätten, nicht mehr als nach Bayern zugewiesene Flüchtlinge zu betrachten seien.

b) Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme des Bayerischen Finanzministeriums hat der Vertreter des Landesinteresses (Dr. Blessin) in einem Schreiben an die Entschädigungskammer beim Landgericht München I vom 14. 3. 1951 weiter ausgeführt, daß die Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV „keine Einschränkung des Tatbestandes des § 6 EG, sondern eine Erweiterung insoweit bedeute, als Bayern damit allen Flüchtlingen Wiedergutmachung

gewähren wolle, die ihm zugewiesen seien oder die vor ihrer Einreise nach Bayern eine Zuzugsbewilligung dorthin erhalten hätten“. Trotz der Fassung des § 6 HEV, die zunächst den Anschein erwecke, als sei Zuweisung und vorherige Zuzugsbewilligung erforderlich, zeige sich bei der näheren Prüfung doch, daß hier die Wiedergutmachungsverpflichtung Bayerns bei Vorliegen zweier selbständiger, alternativer Tatbestände gegeben sein solle, ergäbe sich doch sonst eine im Rahmen der Durchführungsverordnung unzulässige Einengung des gesetzlichen Tatbestandes. Es komme hinzu, daß eine Vermengung der beiden Tatbestände begrifflich nicht möglich sei, denn die Zuweisung sei ein Willensakt einer dem Lande Bayern übergeordneten Macht; wenn durch einen solchen Akt ein Flüchtling nach Bayern gelangt sei, so habe eine Zuzugsgenehmigung, die von der zuständigen bayerischen und damit der zuweisenden Stelle untergeordneten Behörde erteilt sei, keine oder nur eine deklaratorische Bedeutung. Die Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung habe also nur Bedeutung für Flüchtlinge, die Bayern nicht zugewiesen seien, oder die ihren Wohnsitz zunächst in einem anderen deutschen Land genommen hätten und später nach Bayern gekommen seien.

c) Dieser Auffassung des Vertreters des Landesinteresses ist die Rechtsprechung nicht beigetreten. Zwar ist, so weit feststellbar, von den Entschädigungsgerichten kein Fall entschieden worden, in dem bei dem Kläger die Voraussetzung der „Zuweisung“ gegeben war und es lediglich daran fehlte, daß er nicht noch zusätzlich beim Eintritt in das Landesgebiet eine Zuzugsgenehmigung besaß. Die beim Landgericht München I gebildete Entschädigungskammer hat aber in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß eine Zuzugsgenehmigung für sich allein „keine Zuweisung darstelle, die Voraussetzung für den Wiedergutmachungsanspruch sei“; in einem weiteren Fall ist hervorgehoben worden, daß der Kläger (bei dem es schon an einer Zuweisung i. S. des § 6 EG mangelte) „außerdem noch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z. 1 HEV beim Eintritt in das Land Bayern im Besitz einer Zuzugsgenehmigung habe gewesen sein müssen“, ebenso ist in einer Entscheidung ausgeführt worden, daß es schon an den Voraussetzungen des § 6 EG fehle und daß die HEV sogar — darüber hinaus — eine Zuweisung „als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung“ erfordere, wobei diese noch vor Eintritt in das Land Bayern von der zuständigen Stelle erteilt worden sein müsse.

d) Auch das Bayer. Landesentschädigungsamt ist anscheinend der oben wiedergegebenen Auffassung des Vertreters des Landesinteresses nicht gefolgt. Das zeigt nicht nur seine den Ausgangspunkt für die vorliegende Popularklage gebende Entscheidung vom 20. 2. 1952, in der auf die Notwendigkeit einer vorher erteilten Zuzugsgenehmigung abgestellt wurde, sondern auch eine vom Landesentschädigungsamt herausgegebene Erläuterung zur 2. DVO zum EG (abgedruckt bei Frenkel, Handbuch der Wiedergutmachung), in der es heißt: „Bezüglich der Leistungen an die Wiedergutmachungsberechtigten muß ausdrücklich bemerkt werden, daß ein Flüchtling, der zugewiesen ist, Zuzugs- und Rückkehrgenehmigung vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern von der zuständigen Stelle erhalten haben muß“.

4. Der Verfassungsgerichtshof vermag der oben (III 3a und b) wiedergegebenen Ansicht, daß durch die angefochtene Bestimmung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV („oder als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung zugewiesen wurden“) zwei selbständige nebeneinander stehende Tatbestände geschaffen worden seien, ebenfalls nicht beizutreten.

Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Staatsregierung, als sie die HEV erließ, den Willen gehabt hat, die Vorschrift des § 6 EG zugunsten der Verfolgten zu erweitern, wie dies insbesondere in dem angeführten Schreiben des Vertreters des Landesinteresses geltend gemacht wird, eine Auffassung, die übrigens in der von der Staatsregierung im vorliegenden Verfahren abgegebenen Stellungnahme nicht hervortritt. Denn ein solcher Wille ist jedenfalls in der angefochtenen Vorschrift der HEV nicht erkennbar zum Ausdruck gelangt. Maßgebend für die Auslegung einer Norm ist aber der in ihr zum Ausdruck gekommene „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ (BVerfG Bd. 1 S. 312), wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Die Absicht des Gesetzgebers, wie sie aus Vorarbeiten zu einem Gesetz oder aus einer späteren Erklärung hervorgeht, kann zwar als Auslegungsbefehl dienen, ist aber dann belanglos, wenn sie aus dem Gesetz selbst nicht entnommen werden kann oder wenn das Gesetz jener Absicht widerspricht (vgl. Entscheidung vom 4. 4. 1950 VGH n. F. 3 II 15/24; RGZ 27,411). Eine ungewollene Auslegung des § 6 Abs. 2 HEV läßt es aber nicht zu, die Worte „als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung zugewiesen“ dahin zu verstehen, daß damit sowohl ein zugewiesener Flüchtling (ohne Zuzugsgenehmigung) wie auch ein nicht zugewiesener Flüchtling (mit Zuzugsgenehmigung) gemeint sei. Die Worte können vielmehr allein dahin verstanden werden, daß ein Flüchtling nur dann Ansprüche gegen das Land Bayern erheben kann, wenn er diesem Land zugewiesen ist und zusätzlich noch („mit“) eine Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung erhalten hat. Es wird also zu der Voraussetzung der Zuweisung durch eine dem Land übergeordnete Instanz noch als weitere Anspruchsvoraussetzung die — vom Land selbst zu erteilende — Zuzugsgenehmigung oder Rückkehrgenehmigung gefordert. Damit wird der Kreis der Antragsberechtigten eingeschränkt, denn aus der Zahl der dem Land zugewiesenen Flüchtlinge werden diejenigen ausgeschieden, die nicht auch noch — neben der Zuweisung — die Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung aufweisen können. § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV hat also den durch § 6 Abs. 1 EG festgelegten gesetzlichen Tatbestand eingengt.

Zu einer solchen Einschränkung war die Staatsregierung auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung nicht befugt. Zwar bestimmt § 16 Abs. 3 EG, auf den sich die HEV stützt, daß die Landesregierung „nähere Bestimmungen“ auf dem Verordnungsweg treffen könne. Das bedeutet, daß die Landesregierung ermächtigt sein soll, den im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Willen im einzelnen zu entwickeln und genauer zu umschreiben (vgl. VGH n. F. 5 II 104/117). Es ist aber in Rechtslehre und Rechtspraxis allgemein anerkannt, daß Rechtsverordnungen, die auf Grund einer Gesetzesermächtigung erlassen werden, keine sachlich selbständigen Rechtsnormen aufstellen dürfen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden können, und daß sie insbesondere kein Recht setzen dürfen, das dem im ermächtigenden Gesetz festgelegten Willen des Gesetzgebers widerspricht. Es ergibt sich dies auch ausdrücklich aus Art. 55 Nr. 2 BV. Rechtsverordnungen, die diese Grenzen nicht einhalten, sind verfassungswidrig und nichtig (vgl. Entscheidung von 15. 12. 1950 GVBl. 1951 S. 33/37/38 und Entscheidung vom 23. 5. 1952 GVBl. S. 216/219).

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV hat den Rahmen der Ermächtigung überschritten und eine dem § 6 EG widersprechende Rechtsnorm gesetzt, soweit darin bestimmt wird, daß nur Flüchtlinge „mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung“ antragsberechtigt seien.

Die Befugnis, eine solche landesrechtliche Vorschrift zu schaffen, läßt sich auch nicht damit begründen, daß man das Erfordernis der „Rechtmäßigkeit“ des Wohnsitzes auch auf die 2. Alternative (Zuweisung) überträgt. Denn das Wort „rechtmäßig“ bezieht sich nach dem klaren Wortlaut des § 6 Abs. 1 EG nur auf den Fall der Wohnsitz- oder Aufenthaltsbe-gründung vor dem 1. 1. 1947. Es ist unmöglich, sie auch mit dem Fall der „Zuweisung“ in Zusammen-hang zu bringen, denn diese als Akt einer dem Land übergeordneten Instanz unterlag niemals der Nach-prüfung auf ihre „Rechtmäßigkeit“ durch eine Lan-desbehörde, sie war vielmehr für das Land ohne weiteres bindend. Der Vertreter des Landesinter-esses hat mit Recht bemerkt (oben III 3 b), daß eine Zuzugsgenehmigung gegenüber einer Zuweisung keine oder höchstens deklaratorische Wirkung ha-ben könne. Es ist auch nicht richtig, daß § 6 EG die Frage, ob die Zuzugsgenehmigung vor Eintritt in das Landesstaatsgebiet erteilt sein müsse oder ob auch eine nachträgliche Zuzugsgenehmigung genüge, „offen gelassen“ habe. Das Gesetz hat vielmehr die Anspruchsberechtigung des Verfolgten, der nach dem 1. 1. 1947 in das Land kommt, ausschließlich an die „Zuweisung“ geknüpft und für eine — vor-her oder nachher erteilte — Zuzugsgenehmigung des Landes überhaupt keinen Raum mehr gelassen. Auch die vom Bayerischen Senat für vertretbar er-achtete Auslegung der HEV dahin, daß unter dem „Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern“ erst die Niederlassung innerhalb Bayerns nach Entlassung aus dem Durchgangslager zu verstehen sei, ermög-licht keine mit der Verfassung in Einklang stehende Anwendung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV. Denn auch das Verlangen, daß der zugewiesene Flüchtling bei Verlassen des Durchgangslagers eine von einer

bayerischen Stelle erteilte Zuzugs- oder Rückkehr-genehmigung besitzen müsse, um seine Entschädi-gungsansprüche geltend machen zu können, würde dem § 6 EG widersprechen. Es würden bei einer solchen Auslegung im übrigen auch die Fälle, in denen zugewiesene Flüchtlinge nach Bayern ge-kommen sind, ohne ein Durchgangslager zu passie-ren, unberücksichtigt bleiben. Es besteht demnach keine Möglichkeit, der angefochtenen Bestimmung eine Auslegung zu geben, die sich im Rahmen der ermächtigenden Gesetzesbestimmung hält und mit der Bayer. Verfassung vereinbar wäre. § 6 Abs. 2 Nr. 1 HEV war deshalb für nichtig zu erklären, so-weit darin bestimmt ist, daß nur Flüchtlinge „mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung“ antragsbe-rechtigt seien. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der 2. Halbsatz dieser Bestimmung, der noch be-sondere Anforderungen an diese Genehmigung stel-len will, ebenfalls nichtig ist.

Damit ist dem Antrag des Karl Krska in vollem Umfang entsprochen worden. Er hat zwar in seinem Schriftsatz von 29. 8. 1952 neben den §§ 54 und 2 Nr. 7 VfGHG auch noch die §§ 48 und 2 Nr. 6 VfGHG sowie Artikel 120 BV angeführt. Die Begründung des Antrags ergibt aber, daß er lediglich Popular-klage und nicht auch Verfassungsbeschwerde erhe-ben wollte. Diese Auslegung hat die Staatsregierung dem Antrag auch bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. 11. 1952 gegeben, ohne daß der Antrag-steller dem widersprochen hätte.

Das Verfahren ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG kostenfrei.

gez. Walther	Dr. Adam	Brandl
gez. Dr. Holzinger	Hauth	Dr. Herrmann
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Gast

